

1519

308

W. J. J.

Verfassung

des politischen Vereins zu Pottenstein.

§. 1.

Der Zweck des Vereins ist, durch gesellige Zusammenkünfte mit Menschen aller Klassen, das Gefühl für Wahrung der Volksrechte rege zu halten und zu kräftigen, und durch Besprechung der vorzüglichsten Fragen und Ereignisse des Tages den Mitgliedern und Zuhörern des Vereins, Interesse, Belehrung und Nutzen zu verschaffen.

§. 2.

Jeder Erwachsene ohne Unterschied des Geschlechtes kann Mitglied des Vereins werden.

§. 3.

Zur Aufnahme ist die Meldung bei dem Vorsitzenden der Gesellschaft erforderlich, welcher diese den anwesenden Mitgliedern bekannt gibt; geschieht nicht von wenigstens zwei Drittheilen derselben dagegen Einsprache, so ist die Aufnahme als vollzogen zu betrachten.

§. 4.

Zur Beförderung der Vereinszwecke muß jedes Mitglied wöchentlich einen Silbergroschen in die Vereins-Kasse erlegen, doch bleibt es Jedem unbenommen, anderweitige Leistungen zu machen. Ueber die Verwendung der eingestossenen Gelder beschließt die Versammlung.

§. 5.

Zur Leitung der Versammlung und Geschäfte wählt der Verein einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer, von welchen Letzteren einer das Kassewesen besorgt, auf drei Monate, wornach eine neue Wahl zu geschehen hat. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

§. 6.

Die Versammlungen sind öffentlich, jedoch dürfen die Zuhörer die Berathungen nicht stören.

144

2

1210

§. 7.

Die ordentlichen Sitzungen finden an festgesetzten Tagen zu bestimmten Stunden statt.

§. 8.

Zur Abänderung der Verfassung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen aller Mitglieder erforderlich, und zum Beschlusse darüber sind zwei Drittheile Stimmenmehrheit nöthig.

§. 9.

Der Austritt eines Mitgliedes muß gemeldet werden. Bis zu demselben dauert die Verpflichtung der Einzahlung. Voraus erlegte Beträge werden nicht zurückerstattet. Ist ein Mitglied verhindert im Verlaufe von 12 Sitzungen zu erscheinen, so hat es dem Vereine hievon die Anzeige zu machen. Wenn dasselbe ohne Meldung durch 12 Sitzungen nicht erschienen ist, durch dieselbe Zeit nicht eingezahlt hat, oder wenn zwei Drittheile aller Mitglieder zum Ausschlusse übereinkommen, so wird dasselbe als ausgetreten betrachtet.

§. 10.

Die Auflösung des Vereines kann nur auf Antrag eines Mitgliedes durch Abstimmung in einer Versammlung von zwei Drittheilen aller Mitglieder durch eine Majorität von drei Viertheilen der anwesenden Stimmen geschehen.

§. 11.

Den ersten Theil der Geschäfte bilden die Verhandlungen über Vereins-Angelegenheiten, den zweiten Theil der Geschäfte bilden Vorträge über politische Gegenstände.

§. 12.

Alle Wahlen und Beschlüsse werden durch das entschiedene Mehr aller anwesenden Mitglieder bestimmt, mit Ausnahme der in den Paragraphen 9 und 10 bestimmten Fälle. Das Abstimmen geschieht durch Abzählung und bei Wahlen durch geheime Stimmzettel.

§. 13.

Jedes Mitglied hat das Recht, mündliche oder schriftliche Anträge zu stellen. Die Verhandlungen können jedoch nur mündlich gepflogen werden. Rücksichtlich der schriftlichen Vorträge hat der Vorsitzende nach Durchlesung derselben seine Ansicht über deren Zulässigkeit der Versammlung vorzutragen, welche darüber abstimmt.

§. 14.

Die in einer Sitzung gestellten Anträge kommen alsogleich in der Reihe der vorausgegangenen Meldung zur Sprache, und bilden die Tagesordnung. Doch gebührt den wichtigeren Tagesereignissen, nach Abstimmung der Versammlung, den Vorträgen der Gäste aber immer der Vorzug.

§. 15.

Es ist Jedermann, welcher von einem Mitgliede für die Sitzung des Tages als solcher eingeführt wurde.

§. 16.

Nach beendigtem Vortrage des Antragstellers steht jedem Mitgliede das Recht zu, zur Unterstützung, Modificirung oder Widerlegung desselben, das Wort zu verlangen, welches in der Reihenfolge der Anmeldung gewährt wird. Der Antragsteller hat das Recht, auf jede Rede zu entgegnen. Kein Sprecher darf im Verlaufe seiner Rede unterbrochen werden, es wäre denn, daß er vom Gegenstande abweiche, sich in Weitschweifigkeiten erginge, oder sich Persönlichkeiten erlaube, in welchem Falle es dem Vorsitzenden allein obliegt, den Sprecher zur Sache oder zur Ordnung zu rufen.

§. 17.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederlegung eines Ausschusses, die Vertagung oder den Schluß der Verhandlung zu verlangen, worüber, wenn drei Mitglieder dieses Verlangen unterstützen, durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 18.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, einen Beschluß zu fassen, wenn Zehn an der Zahl sind.

§. 19.

Der Vorsitzende theilt alle Rechte der Mitglieder; er eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung, indem er die Ablefung des von der vorigen Sitzung aufgenommenen Protokolls veranlaßt. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Verhandlungen nach den hier aufgestellten Normen zu leiten, und zu diesem Ende für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen; Sprecher, welche vom Gegenstande abweichen, oder sich in Weitschweifigkeiten ergehen, zur Bündigkeit aufzufordern, jene, welche sich Persönlichkeiten erlauben, oder die Ruhe stören, zur Ordnung zu weisen, nöthigenfalls die Verhandlungen zu unterbrechen, oder auch die Sitzungen gänzlich aufzuheben. Er hat zum Behufe der Abstimmung über einen Antrag die Frage im Sinne des Beantragenden zu stellen, und die gefaßten Beschlüsse zu formuliren. Bei Gleichheit der Stimmen hat er das Recht der Entscheidung. Er hat das Recht außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Diese Sitzungen müssen mittelst schriftlicher Einladung, in welcher der Gegenstand berührt ist, unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen, allen Mitgliedern gemeldet werden. Bei einer außerordentlichen Sitzung wird eine Anzahl von 15 Mitgliedern zu einem gültigen Beschlusse nöthig sein.

§. 20.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden führt in Verhinderung desselben den Vorsitz; sonst tritt er in die Reihe der Mitglieder.

§. 21.

Die Schriftführer theilen alle Rechte der Mitglieder. Sie haben einverständlich die Protokolle abzufassen, dieselben abzulesen, und nebst dem Vorsitzenden zu unterzeichnen; sie haben die Namen der Sprecher und die Reihenfolge, in der sich diese gemeldet, aufzunehmen und aufzurufen. Sie haben die gestellten Anträge, die darüber geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse jeden abgesehen zu protokollieren. Der Rechnungsführer, welcher immer derjenige der Herren Schriftführer sein soll, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, hat bei Niederlegung des Amtes die Verpflichtung, die Rechnung zu legen, die einem gewählten Ausschusse zur Prüfung vorgelegt wird, welcher Ausschuss ihm auch das Absolutorium zu ertheilen hat.

§. 22.

Alle Vereinschriften, besonders die Correspondenz, unterzeichnet der Vorsitzende und ein Schriftführer; nur rücksichtlich der Sitzungsprotokolle sollen mehrere Mitglieder jedesmal die Mitfertigung haben.

Pottenstein, am 10. August 1848.



Sammlung L. A. Frankl

Gedruckt bei H. Klopff sen. und Alexander Curich.